

Prof. Dr. José Martínez

Übung im Öffentlichen Recht
für Fortgeschrittene
Wintersemester 2022/23

Hausarbeit

Aufgabe:

Erstellen Sie ein Gutachten zu den Erfolgsaussichten des Antrags auf der Grundlage der Schriftstücke auf Seite 2-5. Es ist auf alle aufgeworfenen Fragen einzugehen. Gegebenenfalls ist ein Hilfgutachten anzufertigen.

Bearbeiterhinweis:

Die formelle und materielle Illegalität der Scheune ist zu unterstellen. Gehen Sie davon aus, dass der Vorbehalt des Kreistages nach § 58 III 1 NKomVG rechtlich zulässig ist.

Für den Fall, dass Ihnen der Sachverhalt unklar oder unvollständig erscheint, vermerken Sie in einer Fußnote, von welchen Tatsachen oder Annahmen Sie ausgehen. Sofern es sich tatsächlich um eine Unvollständigkeit oder Unklarheit handelt, wird Ihre Arbeit auf der Grundlage Ihrer Annahmen beurteilt. Fragen zum Sachverhalt werden während der Bearbeitungszeit nicht beantwortet.

Formale Hinweise:

Die Arbeit darf 30 Seiten nicht überschreiten. Es sind 1/3 Rand (7 cm) einzuhalten, Schriftgröße 12 (Times New Roman), 1,5 Zeilenabstand. Der Arbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und erlaubten Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist mit der Matrikelnummer zu unterschreiben. Für weitere Einzelheiten zur formalen Gestaltung von Hausarbeiten vgl. etwa Körber, Leitlinien zum wissenschaftlichen Arbeiten, <http://www.uni-goettingen.de/de/506364.html> oder Mann, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Aufl., München 2015.

Abgabe:

Die Arbeit ist bis spätestens am 27.10.2022 im FlexNow hochzuladen. Eine Abgabe per Mail oder in ausgedruckter Form am Lehrstuhl ist nicht möglich.

Absender: B und M

Betreff: Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe

An das Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 12
26122 Oldenburg

26.05.2019

Hiermit beantragen wir **Prozesskostenhilfe** für eine noch zu erhebende **KLAGE** gegen den Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, gegen den am 19.05.2019 gegen uns ergangenen Rückbaubescheid und die Androhung der Ersatzvornahme.

Sehr geehrtes Gericht,

unsere Namen sind M und B. Im Jahr 2014 starb unsere kinderlose Großtante Gitta. Da sie über keine näheren Verwandten mehr verfügte, setzte sie uns als Erben ein. Ihr Vermögen hatte sie noch vor ihrem Tod „unter die Leute“ gebracht, sodass wir lediglich eine im 18. Jahrhundert errichtete Mühle im beschaulichen niedersächsischen Ort Ovelgönne erbten.

Aufgrund unserer starken zeitlichen Einbindung, M ist in einer Großkanzlei tätig und B ist seit dem tragischen Tod seiner lieben Frau allein für die drei gemeinsamen Kinder zuständig, konnten wir uns erst 2017 mit unserem Erbe auseinandersetzen und entschlossen uns dazu, das Eigentum an der Mühle aufzugeben. Vollkommen überraschend verpflichtete uns im Februar 2018 der Landkreis Wesermarsch auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen, nachdem bei dem schweren Orkantief „Friederike“ im Januar 2018 Teile des Mühlenflügels auf das Nachbargrundstück geweht sind. Um den Kosten für die Sicherung zu entgehen, erhoben wir Klage gegen die Sicherungsverpflichtung.

Während dieses gerichtlichen Verfahrens stürzte am 11.03.2019 nun ein Teil der Mühle ein und die herabstürzenden Teile der Bausubstanz beschädigten eine angrenzende Scheune auf dem Nachbargrundstück. Der Landkreis Wesermarsch ließ daraufhin den verbliebenen Teil der Mühle durch einen Gutachter auf seine Statik prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass das Bauwerk nicht mehr standsicher sei. Da bei weiteren Einstürzen weitere Teile der Bausubstanz auf den

Gehweg und das Nachbargrundstück sowie die dortige Scheune fallen könnten, gab der Landkreis – ausweislich des Bescheids nach Rücksprache mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – mit für sofort vollziehbar erklärtem Bescheid vom 19.05.2019 auf, innerhalb von vier Wochen die Mühle bis zur Oberkante des Kellers zurückzubauen und diesen fachgerecht zu verschließen. Zugleich drohte der Landkreis die Ersatzvornahme an.

Mit den Unterlagen zu dem genannten Bescheid wurde uns ein Bericht einer Bauausschusssitzung übersandt, in dem der Kreistagsbeschluss vorbereitet wurde. Unserer Meinung nach sind hier der Bauausschuss und der Kreistag schon gar nicht zuständig, die Entscheidung hätte der Landrat treffen müssen. Außerdem ist der Beschluss des Bauausschusses in jedem Fall wegen Befangenheit ungültig, da sich auch die Abgeordnete X in diesem Ausschuss geäußert hat, der unsere Mühle seit Jahren ein Dorn im Auge ist, weil sie möchte, dass ihre eigene Mühle zum neuen Aushängeschild des Landkreises wird. Nach einer hitzigen Diskussion im Bauausschuss wurde mit einer Mehrheit von zwei Stimmen – darunter die der X – dem Kreistag empfohlen, die Mühle zu entfernen. An diesem ungültigen Beschluss hat sich der Kreistag schließlich orientiert.

Wir bitten daher das ortsansässige Verwaltungsgericht um eine möglichst zeitnahe Klärung der Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 19.05.2019. Schließlich haben wir doch bereits im Jahr 2017 unser Eigentum an der Mühle aufgegeben. Zu dem Zeitpunkt der Eigentumsaufgabe ging zwar eine Gefahr von der Mühle aus. Es kann uns aber nicht zugemutet werden, derartige Aufwendungen auf dieses Grundstück durchzuführen. Zudem ist uns bekannt, dass die angrenzende Scheune, die von herabstürzenden Mühlenteilen beschädigt wurde und der auch eine weitere Beschädigung droht, einen Schwarzbau darstellt, der weder genehmigungspflichtig noch genehmigungsfähig ist.

Zwar besitzt M ein ausreichendes Gehalt, um seinen Teil der Prozesskosten zu tragen, allerdings verfügt B seit dem Verscheiden seiner lieben Frau nur über sehr geringe finanzielle Mittel. Seine gesamte Zeit opfert er seinen drei Kindern, die ihm als einziges geblieben sind und sein ganzer Stolz sind. B empfängt monatlich lediglich die geringe Sozialhilfe (s. den angehängten aktuellen Sozialhilfebescheid vom 01.05.2019). Wir beantragen daher Prozesskostenhilfe, um uns mit Hilfe eines nach Bewilligung zu wählenden Rechtsanwalts gegen die Rückbauverfügung und die Ersatzvornahme wehren zu können.

B und M (eigenhändige Unterschriften im Original)

Anlagen:

- *Sozialhilfebescheid von B vom 01.05.2019 für Hilfe zum Lebensunterhalt (vom Abdruck wird abgesehen)*
- *Ausgefülltes Formular (Vordruck) für die Erklärung über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von B und M (vom Abdruck wird abgesehen)*

Absender: Landkreis Wesermarsch, vertreten durch den Landrat

Betreff: Erwidernng auf Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe

An das Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 12
26122 Oldenburg

02.06.2019

In dem Verfahren legen wir sämtliche Verfahrensakten vor.

Ich beantrage namens und im Auftrag des Landkreises,
den Antrag abzulehnen.

1. Der Sachverhalt ist unzureichend wiedergegeben. Die Mühle war 1988 in das Denkmalverzeichnis eingetragen worden und zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits sanierungsbedürftig.
2. Der 2017 ausgeübte Eigentumsverzicht ist aufgrund von Sittenwidrigkeit unwirksam. Zu diesem Zeitpunkt haben die Eigentümer bereits mit einer behördlichen Inanspruchnahme rechnen müssen, da bekannt war, dass die Mühle sanierungsbedürftig war.
3. Anfang des Jahres 2015 meldet sich der Nachbar N bei uns und setzt uns darüber in Kenntnis, dass einer der Flügel der Mühle auf den angrenzenden Gehweg zu stürzen drohte. Daraufhin kontaktierten wir M und B am 23.03.2015 und wiesen darauf hin, dass die Flügel der Mühle insgesamt zu reparieren seien. Wir erhielten keine Antwort. Am 09.10.2015 erkundigte wir uns bei M und B nach dem Sachstand. Erneut ohne Reaktion von M und B.
4. Vor dem Hintergrund des mit Lichtbildern festgehaltenen Zustandes sowie des Hinweises des Nachbarn N sei die Gefahr, die von der Mühle ausgeht, auch im Jahr 2017 bereits vorhanden gewesen. Ferner haben unsere Schreiben vom 23.03.2015 und vom 09.10.2015 deutlich gemacht, dass ein behördliches Einschreiten nahelag. M und B haben sich der Inanspruchnahme durch den Eigentumsverzicht absichtlich entziehen wollen.
5. Aufgrund der Tatsache, dass der Beseitigungsaufwand für die Mühle den Restwert des Grundstücks nicht übersteigt, ist M und B der Rückbau der Mühle auch zuzumuten. Auf Grundlage des Bodenrichtwerts der Region liegt der Grundstückswert von 39.000 € nach dem Rückbau der Mühle und dem Entfall der Denkmaleigenschaft aller Voraussicht nach über den vom uns mit 30.000 € veranschlagten Beseitigungskosten.
6. Die Zuständigkeit des Bauausschusses und des Kreistags ergibt sich daraus, dass die historische Mühle für das Image unseres Landkreises trotz der Baufälligkeit aufgrund markanter Baumerkmale als „Aushängeschild“ von

besonderer Relevanz ist. Der Kreistag hat sich aufgrund dessen – in rechtlich zulässiger Weise – nach § 58 III 1 NKomVG die Beschlussfassung in der Sache vorbehalten. Der gem. § 71 NKomVG bestehende Bauausschuss, der den Kreistagsbeschluss vorbereitet, hat daher über das Gutachten und die Frage, ob die Mühle bestehen bleiben soll, verhandelt. Die Beschlussfassung des Bauausschusses sowie die Entscheidung des Kreistags, der mit einer Mehrheit von 10 Stimmen am 19.05.2019 einen entsprechenden Verwaltungsakt beschlossen hat, nachdem das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege in ordnungsgemäßer Weise beteiligt wurde, sind rechtmäßig.

Landrat Wesermarsch (im Original eigenhändige Unterschrift)